

Sachdokumentation:

Signatur: DS 494

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/494



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Bern, 16. Januar 2017

Entwurf der neuen Verordnung über das Plangenehmigungsver- fahren im Asylbereich (VPGA) und zu den Änderungen der Asylver- ordnung 2 (AsylV 2) sowie der Ver- ordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von auslän- dischen Personen (VVWA)

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Weyermannsstrasse 10
Postfach
CH-3001 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)	3
3	Asylverordnung 2 (AsyIV 2)	4
4	Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)	6

1 Einleitung

Die SFH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

2 Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)

Die Bestimmungen der neuen Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) betrifft nicht die Kerntätigkeit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sich für ein faires und korrektes Asylverfahren und die chancengleiche Teilhabe von Schutzsuchenden am sozialen Leben einzusetzen. Vielmehr sind andere Akteure wie Privatpersonen, Gemeinden und Kantone angesprochen. Deshalb beschränken sich die folgenden Ausführungen auf einzelne Eck- und Schwerpunkte.

Wir möchten die Gelegenheit wahrnehmen, um ein Anliegen der in Zukunft in den geplanten Zentren des Bundes untergebrachten Menschen zu platzieren. **Im Rahmen der Erstellung und Weiterentwicklung des in Art. 4 E-VPGA erwähnten „Sachplan Asyl“, sowie weiteren, dringend erforderlichen Begleitmassnahmen wie der Anpassung der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich, ist stets darauf zu achten, dass eine Unterbringung von Asylsuchenden den gesetzlichen und menschenwürdigen Anforderungen entspricht.** Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Standorte der Zentren des Bundes sind stets so zu wählen, dass für die untergebrachten Personen eine ungehinderte Teilnahme am sozialen Leben ausserhalb der Unterkunft gewährleistet ist. Hier sei der Verweis auf das [Teilprojekt „Freiheitsbeschränkende Massnahmen bei ausländischen Staatsangehörigen“ des SKMR](#) gestattet.
2. Der Zugang der Zivilbevölkerung zu den zu planenden Zentren ist stets und in grösserem Umfang als bisher zu gewährleisten. Nur so kann ein Austausch zwischen der Bevölkerung und den schutzsuchenden Personen gefördert, Eigeninitiative ermöglicht und damit die Akzeptanz dieser Unterbringungsstrukturen erhöht werden. Die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung gemäss Art. 10 E-VPGA sollte also nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Zentrums weitergeführt werden.
3. Bei der Planung der Zentren des Bundes ist der Situation besonders vulnerablen Personengruppen stets zu beachten und jeweils darzulegen inwiefern deren besonderen Schutz Rechnung getragen wird. Dabei ist insbesondere darauf zu achten,
 - a. dass für Familien geeignete Zimmer zur Verfügung gestellt werden können und Kinder Rückzugsorte innerhalb der Zentren haben,

- b. dass unbegleitete Minderjährige von Erwachsenen getrennt und mit einer kindesgerechten Betreuung durch ausgebildete Fachpersonen untergebracht werden können,
- c. dass weitere Personengruppen wie Betroffene von Gewalt oder Menschenhandel ihrer Situation entsprechend untergebracht werden können,
- d. dass das Betreuungspersonal die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung hat, um ihrem Auftrag nachkommen zu können.

Um die Einhaltung dieser Punkte sicherzustellen, regt die Schweizerische Flüchtlingshilfe an zu prüfen, eine Anhörung von unabhängigen Organisationen und Experten in diesem Bereich vorzusehen. Art. 8 E-VPGA sollte entsprechend ergänzt werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass auch im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 18 E-VPGA ein solcher Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft stattfindet.

Schliesslich muss deutlich festgehalten werden, dass bereits bei der Erarbeitung des Sachplans Asyl durch den Bund gemäss Art. 4 E-VPGA ein Einbezug der Zivilgesellschaft unerlässlich ist. Zwar findet die örtliche Planung und Feinabstimmung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens statt, eine Mitsprache sollte jedoch bereits bei der Erstellung von Grundlagen und Konzepten möglich sein.

3 Asylverordnung 2 (AsylV 2)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Asylverordnung 2 sollen Regelungen zu den Globalpauschalen des Bundes für Staatenlose und für Personen, die einer Flüchtlingsgruppe nach Art. 56 AsylG („Kontingentsflüchtlinge“) angehören, getroffen werden. Bei der Regelung bezüglich Staatenlosen (Art. 24 Abs. 1 lit. c E-AsylV 2) handelt es sich um eine Folgeänderung der Abschaffung der automatischen Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für Staatenlose mit einer Aufenthaltsbewilligung, weshalb nicht genauer darauf eingegangen wird.

3.1 Aktuelle Situation (Art. 24 AsylV 2)

Aus Sicht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bestehen durch die aktuelle Regelung in Art. 24 AsylV 2 Fehlanreize. **Die weitgehende Beschränkung der Globalpauschale des Bundes auf Personen, die Sozialhilfe beziehen, führt dazu, dass für die Kantone keine Anreize bestehen, die Erwerbstätigkeit von schutzsuchenden Personen vor Ablauf der Frist für die Zahlung der Pauschale seitens des Bundes nachhaltig zu fördern. Die SFH empfiehlt daher die Globalpauschale generell auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und entsprechend umzugestalten.** Dabei sind auch die aktuellen Vorschläge der SKOS zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen und die darin enthaltene Forderung nach einer Erhöhung der Integrationspauschale zu berücksichtigen. Es besteht eine Notwen-

digkeit, dass die Globalpauschale bedarfsgerechte Anreize schafft und dass der Einsatz der Mittel entsprechend überprüft wird. **Insofern schlägt die SFH eine weitergehende Änderung bei den Regelungen zu den Pauschalen in der AsylV 2 vor.**

3.2 Vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 24a E-AsylV 2

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, könnte aus Sicht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe beispielsweise für alle Schutzbedürftigen ein Ansatz gewählt werden, wie er für Kontingentsflüchtlinge in Art. 24a E-AsylV 2 vorgesehen ist. Die Regelung des Art. 24a E-AsylV 2, sowie die weiteren Änderungen in Art. 26 und 27a inklusive der Übergangsbestimmung, sollen der Sondersituation der Aufnahme von Kontingentsflüchtlingen im Rahmen von Resettlement-Programmen Rechnung tragen. Für diese Gruppe soll die Globalpauschale während sieben Jahren ohne Erlöschensklausel gewährt werden. Damit soll namentlich für die Tatsache, dass unbegleitete Minderjährige, arbeitsunfähige und betagte Personen in diesem Verfahren verstärkt aufgenommen werden, ein finanzieller Ausgleich für die Kantone zur Verfügung gestellt werden. Die Kostenerstattung soll daher ohne Anrechnung der Erwerbsquote einheitlich auf sieben Jahre festgelegt werden. Dies soll Anreize für die Kantone schaffen, Rücklagen durch rasche Arbeitsmarktintegration zu bilden, da die Bundespauschale auch bei erfolgreicher Arbeitsmarktintegration und Wegfall der entsprechenden Sozialhilfekosten weiterbezahlt wird.

Es ist aus Sicht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH der richtige Weg, dass die Zahlung der Globalpauschale nicht vom tatsächlichen Sozialhilfebezug abhängig ist. Damit ist es nachhaltig planenden Kantonen möglich, bei eigenen, wirksamen Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration stärker zu profitieren, da die Pauschale nicht wegfällt. Zudem könnte auch der personelle und administrative Aufwand seitens Bund und Kantone verringert werden.

Es wäre aber erforderlich über diesen Ansatz hinauszugehen. So könnte beispielsweise die Zahlung der Globalpauschale von Anfang an mit der Verpflichtung verknüpft werden, kantonale Arbeitsmarktintegrations- und Qualifikationsprogramme für schutzbedürftige Personen tatsächlich durchzuführen.

3.3 Vulnerable Personen

Weiter gilt es festzuhalten, dass mit der vorgesehenen Streichung von Art. 24 Abs. 4 lit. c AsylV 2 **die Möglichkeit wegfällt, dass der Bund die Globalpauschale für Personen, die als unbegleitete Minderjährige in der Schweiz aufgenommen wurden, auch nach dem Ablauf von fünf, respektive neu sieben, Jahren zu vergüten.** Bisher war dies bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung oder bis zum 25. Altersjahr möglich, unabhängig davon, ob die Betroffenen im Rahmen einer Flüchtlingsgruppe gemäss Art. 56 AsylG aufgenommen wurden. **Um dem Wunsch des Bundes nach der Reduktion von administrativem und personellem Aufwand Rechnung zu tragen, könnte die Vergütung der Globalpauschale bei dieser Personengruppe generell bis zum 25. Altersjahr als Regel formuliert werden.** Dieses Vorgehen würde auch der Forderung der Kantone nach einer höheren Kostenbeteiligung bei der Betreuung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger entsprechen.

Abschliessend bleibt zu betonen, dass die um zwei Jahre verlängerte Vergütung der Globalpauschale, trotz entsprechender Vermutung in Art. 24a Abs. 2 E-AsylV 2, bei besonders vulnerablen Gruppen wie den erwähnten betagten Personen, Personen mit einer schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung und unbegleiteten Minderjährigen die Kosten für deren Unterstützung wohl nicht in jedem Fall korrekt abbildet. **Es sollte deshalb für die Kantone weiterhin eine Möglichkeit vorgesehen werden, in besonderen, begründeten Einzelfällen eine weitere (individuelle) Kostenerstattung beim Bund zu beantragen.**

4 Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Gemäss Art. 15p E-VVWA sollen einerseits medizinische Daten nach dem Vollzug einer Weg- oder Ausweisung unverzüglich gelöscht werden. Andererseits sollen die medizinischen Daten, falls eine Weg- oder Ausweisung nicht vollzogen werden kann, aufbewahrt werden, damit bei einer späteren, erneuten Beurteilung der Transportfähigkeit darauf zurückgegriffen werden kann. Da die Transportfähigkeit bei einem neuen Versuch umfassend neu beurteilt werden muss, stellt sich hierbei die Frage, ob die Daten nicht gelöscht werden müssten.

Im Zusammenhang mit dem medizinischen Datenfluss stellen sich seit Jahren schwierige rechtliche und praktische Fragen bei der Beurteilung der Transportfähigkeit. Die aktuell angewandte Lösung mit einer Kontraindikationsliste und entsprechenden Formularen zu arbeiten, wurde im letzten Bericht zum Vollzugsmonitoring der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom April 2016 als Verbesserung begrüsst. Die NKVF prüft im Rahmen des Vollzugsmonitorings auch die Frage, ob die Transportfähigkeit umfassend abgeklärt und dem entsprechend ernst genommen wird. **Es ist daher darauf zu achten, dass die vorgesehene Datenlöschung nicht dazu führt, dass für die effektive Durchführung des Vollzugsmonitorings notwendige Daten, nicht mehr verfügbar sind. Zudem muss auch eine allfällige Rechtsvertretung auf die Daten zugreifen können, falls sich der Vollzug als unrechtmässig herausstellt. Die SFH schlägt daher vor, einen entsprechenden Passus in Art. 15p VVWA einzufügen.**

Aufgrund der genannten Fragen drängt sich eine umfassende Prüfung und Beurteilung dieser Bestimmung durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten auf.